

Haftung aus Konzernvertrauen nach dem Entwurf eines neuen Türkischen HGB

Die weltweit erstmalige Regelung der Konzernvertrauenshaftung

ZfRV 2010/7

Art 209 des Entwurfs eines neuen Türkischen HGB

Vertrauenshaftung;
Konzernrecht;
Türkei;
Konzernvertrauenshaftung

Das mehr als 50 Jahre alte Türkische Handelsgesetzbuch steht kurz vor einer umfangreichen Reform. Mit dem neuen HGB wird auch das Konzernrecht das erste Mal in der Türkei kodifiziert. Eine der bemerkenswerten Regelungen des eher als Schutzrecht konzipierten Konzernrechts im Entwurf dieses Gesetzes ist die Bestimmung über Haftung aus Konzernvertrauen, die einen besseren Schutz der Gläubiger einer konzernzugehörigen Gesellschaft bezweckt.

Von Cafer Eminoglu

Inhaltsübersicht:

- Einführung
- Zur Vertrauenshaftung
- Tatbestand
- Rechtsnatur der Vertrauenshaftung und anzuwendende Bestimmungen
- Voraussetzungen der Konzernvertrauenshaftung gem Art 209
- Schlussfolgerung und Ausblick

A. Einführung

Der Konzern hat im geltenden türkischen Recht praktisch keine gesetzliche Regelung erfahren. Genauso wie in Österreich versucht man, die konzernspezifischen Probleme mit Hilfe der allgemeinen Normen des Gesellschaftsrechts zu lösen. Dies soll sich jedoch nun durch ein neues türkisches Handelsgesetzbuch ändern. Der Entwurf für dieses Gesetz wartet seit Mai 2007 in der Generalversammlung des türkischen Parlaments auf Umsetzung und wird mit großer Wahrscheinlichkeit mit seinem konzernrechtlichen Inhalt im Jahr 2010 verabschiedet werden und in Kraft treten. Das neue Handelsgesetzbuch soll für die Türkei einen weiteren Schritt in Richtung EU-Beitritt darstellen. So enthält der Entwurf zu diesem Gesetz zahlreiche Bestimmungen, welche zum Zweck der Anpassung des türkischen Unternehmensrechts an die europarechtlichen Vorgaben aufgestellt sind.

Der konzernrechtliche Gehalt des Entwurfs eines neuen Türkischen Handelsgesetzbuchs (im Folgenden „Entwurf“) stellt, trotz seines geringeren Umfangs,¹⁾ einen in mehreren Punkten beispiellosen und fortschrittlichen Weg dar. So enthält er eine spezielle Bestimmung über die sog. „Konzernvertrauenshaftung“, wonach die Muttergesellschaft für das in der Öffentlichkeit erweckte Vertrauen einzustehen hat.²⁾ Damit ist die Türkei das erste Land, das die Haftung aus Vertrauen im Zusammenhang mit dem Konzernrecht regelt.³⁾

B. Zur Vertrauenshaftung

Die von *Canaris*⁴⁾ entwickelte und systematisierte Vertrauenshaftung löste im Schrifttum eine breite Auseinandersetzung aus.⁵⁾ Sie charakterisiert sich dadurch, dass die Art der Verbindung in zumindest einer Partei Vertrauen in eine bestimmte Verhaltensweise der anderen Partei hervorruft. Im Unterschied zu anderen Bindungen hat die Partei nach Treu und Glauben begründeten Anlass, in das Verhalten der anderen Partei zu vertrauen. Das auslösende Vertrauensmoment kann in der beruflichen Stellung der Gegenpartei, in ihren Äußerungen oder in ihren Verhaltensweisen liegen.⁶⁾

Anhand der Systematisierung der „Vertrauenshaftung“ entwarf *Canaris* die allgemeinen Merkmale der „Vertrauenshaftung“. Demnach liegt ein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen dann vor, wenn die Person des Vertrauenden bezüglich der Sach- oder Rechtslage in gutem Glauben war, Kenntnis vom Vertrauenstatbestand hat und eine Vertrauensinvestition getätigt hat. Ferner muss eine Kausalität zwischen Vertrauen und Investition bestehen und der Erwerbsvorgang schutzwürdig sein.⁷⁾ Diese Grundsätze der Vertragshaftung

1) Der Entwurf des neuen Türkischen HGB regelt den Konzern innerhalb der allgemeinen Vorschriften zu den Handelsgesellschaften unter dem Titel „Gesellschaftsgruppe“ (Bünyefer Topluşuğu) in einem gesonderten, einheitlichen Abschnitt, der aus 15 Artikeln besteht (Art 196–209).

2) Okutan-Nilsen, *Rezeption und Autonomie: 80 Jahre türkisches ZGB 199*.

3) Tekinop in FS *Canaris* (2007) 870.

4) Siehe *Canaris*: Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht; Okutan-Nilsen, *TTK Tasarrufları göre şirketler hukukuna bakıldığında* 455.

5) Vgl. zB Bucher in FS *Waller* (2005) 231–262; Ennrich/Häberlein, *Außen- und GmbH-Konzernrecht* § 302 Rn 10–15; Drury, FS *Lutler* 1036 ff.; Neuhöfer/Jaun, *ZStV* 1999, 401, 404 f.; Schwertel, *Schweizerisches Obligationenrecht*, § 52, n 52/31; Hipsel, *Schweizerisches Haftpflichtrecht* § 4 Rn 22; Kropff in *MünchKommBZ* zum AktG § 317, Rn 114; Kramer in *MünchKommBZ* zum AktG Rn 87; *Rechtswörter*, NZG 2007/125 ff.; *Rechtswörter*, NZG 2006/667; *Rechtswörter*, NZG 1999/665.

6) Sommer, *Vertrauenshaftung*, AJP/PJA, 9/2006 1035.

7) Ausführlich: *Canaris*, *Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht*.